

Gemeindeverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Kellenhusen (Parkgebührenverordnung Kellenhusen)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 264) sowie der §§ 53 ff. des Allgemeines Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes - LVwG -) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243/534), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 01.09.2020, (GVOBl. S. 508) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen in den Bereichen der Gemeinde Kellenhusen nur mit gültigem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarfsorientiert zu gewährleisten, kann die Höchstparkdauer beschränkt werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen oder aus besonderem Anlass ist der Bürgermeister der Gemeinde Grömitz berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen. Dieses gilt auch für ein gebührenfreies Parken bis maximal 15 Minuten im Rahmen eines Gratisparkscheines.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in der Gemeinde Kellenhusen auf folgenden Parkplätzen:

„Süd“ (Strandstraße), „Nord“ (Seestraße), „Zeltplatzweg“ und „Am Tennisplatz“ (Leuchtturmweg).

§ 3 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühr, Höchstparkdauer

1. Die Gebühren werden entsprechend der Lage und dem Wert des Parkraumes wie folgt festgesetzt:
 1. Die Gebührenpflicht besteht vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
 2. Die Höchstparkdauer beträgt 12 Stunden.
 3. Die Höhe der Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

½ Stunde	0,75 €
1 Stunde	1,50 €
jede weitere angefangene Stunde	1,50 €
Tagesparkgebühr	7,50 €
2. Auf Antrag kann eine Parkberechtigung für den Zeitraum von einer Woche (Wochenparkschein) bzw. für den Zeitraum eines Jahres, gerechnet ab dem 01.01. eines Jahres, (Dauerparkschein) erteilt werden.
Die Gebühr für einen Wochenparkschein beträgt 45,00 €.

Die Gebühr für den Dauerparkschein beträgt 420,00 €.

3. Mit der Gebührenfestsetzung gem. Abs. 2 ist kein Anspruch auf eine jederzeitige Parkmöglichkeit oder einen bestimmten Stellplatz verbunden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt mit dem Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 25.04.2018 außer Kraft.

Grömitz, den 09.11.2020

gez.

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister
(Mark Burmeister)